



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 234.000.001 – 00186  
Bearbeiter Petra Krüger  
Durchwahl 2413

An die

- Dezententinnen und Dezententen für die allge-  
meinbildenden Gymnasien und gymnasialen  
Oberstufen
- Dezententinnen und Dezententen für die beruf-  
lichen Schulen
- verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamtin-  
nen und Schulaufsichtsbeamten

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 4. Februar 2015

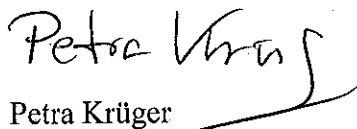
Versand nur per Mail

### Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife in Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz

Wird ein Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung durchgeführt, so gelten diese Praktikantinnen und Praktikanten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348). Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

Bitte informieren Sie hierüber die Schulen in Ihrer Zuständigkeit schnellstmöglich in geeigneter Weise.

Im Auftrag

  
Petra Krüger

Anhang:

Hinweise zu den Praktikumsregelungen zur Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen in Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz